

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

06.11.2006**7.35.03 Nr.3**

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang
Außerschulische Bildung

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Außerschulische Bildung des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften vom 19.04.2006

Fassungsinformationen

8. Änderungsfassung: verabschiedet im Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 am 13.02.2013; im Präsidium am 26.03.2013 beschlossen; tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Ordnung</i>	FBR: 19.04.2006	Präsident: 22.09.2006	06.11.2006
1. <i>Änderungsfassung</i>	FBR: 08.01.2008	Präsident: 18.01.2008	27.08.2008
2. <i>Änderungsfassung</i>	FBR: 20.05.2009	Präsident: 29.07.2009	21.08.2009
3. <i>Änderungsfassung</i>	FBR: 09.06.2010	Präsident: 29.07.2009	02.08.2010
4. <i>Änderungsfassung</i>	FBR: 06.09.2010	Präsidium: 14.07.2010	11.01.2011
5. <i>Änderungsfassung</i>	FBR: 03.02.2011	Präsidium: 21.11.2011	10.03.2011
6. <i>Änderungsfassung</i>	FBR: 13.10.2011	Präsidium: 08.11.2011	10.11.2011
7. <i>Änderungsfassung</i>	FBR: 04.10.2012	Präsidium: 22.10.2012	Wintersemester 2012/13
8. <i>Änderungsfassung</i>	FBR: 13.02.2013	Präsidium: 26.03.2013	Wintersemester 2013/14

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)	3
§ 2 (zu § 2 AIB).....	3
§ 3 (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 AIB)	3
§ 4 (zu § 6 Abs. 1 AIB).....	3
§ 4a (zu § 7 AIB).....	3
§ 5 (zu § 9 Abs. 1 AIB).....	3
§ 6 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AIB)	4
§ 7 (zu § 10 Abs. 1 Satz 2 AIB)	4
§ 8 (zu § 10 Abs. 1 AIB).....	4
§ 9 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AIB)	4
§ 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIB)	4
§ 11 (zu § 13 AIB).....	5
§ 12 (zu § 20 Abs. 1 AIB).....	5
§ 13 (zu § 23 Abs. 1 AIB).....	5
§ 14 (zu § 25 Abs. 2 Satz 2 AIB)	5
§ 15 (Zu § 25 Abs. 2 Satz 3 AIB)	5
§ 16 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AIB)	5
§ 17 (Zu § 26 Abs. 1 Satz 2 AIB)	5
§ 18 (zu § 26 Abs. 4 AIB).....	5
§ 19 (zu § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 AIB)	5
§ 20 (zu § 26 Abs. 6 AIB).....	6
§ 21 (Zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)	6
§ 22 (zu § 31 Abs. 1 AIB).....	6
§ 23 (zu § 32 AIB).....	6
§ 24 (zu § 33 Satz 2 AIB)	6
§ 25 (zu § 34 Abs. 4 AIB).....	6
§ 26 (zu § 39 Abs. 1 AIB).....	6
§ 27 (zu § 40 AIB).....	7

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Außerschulische Bildung	06.11.2006	7.35.03 Nr. 3	S. 3
---	------------	---------------	------

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7. 2004 (StAnz Nr. 40 / 04.10.2004) hat der Fachbereich 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1

(zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der *Bachelor-Studiengang Außerschulische Bildung* führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst sechs Semester.

§ 2

(zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines *Bachelor of Arts*.

§ 3

(zu § 5 Abs. 1 Satz 2 AIB)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 4

(zu § 6 Abs. 1 AIB)

Der Bachelor-Studiengang „Außerschulische Bildung“ umfasst 2 x 12 CP Module AEW 1 und AEW 2

- 2 x 7 CP Module QUANT, QUAL
- 6 x 12 CP Module WB 1, WB 2, AJB 1, AJB 2, ORGA, INTER
- 1 x 28 CP Modul PROF
- Das Thesis-Modul mit 12 CP
- Ein Nebenfach im Umfang von 30 CP aus dem Nebenfachkatalog gemäß Anlage 4.

§ 4a (zu § 7 AIB)

Diese Regelung gilt nur für Module, die vom Fachbereich 03 angeboten werden:
(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Bei dem Versäumen von mehr als der Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen sind zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung Kompensationsleistungen zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.

(3) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1 und 2.

§ 5

(zu § 9 Abs. 1 AIB)

(1) Studierenden müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

(2) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Lehrenden in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgebern gemacht werden.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Außerschulische Bildung	06.11.2006	7.35.03 Nr. 3	S. 4
---	------------	---------------	------

§ 6

(zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AIB)

Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

§ 7

(zu § 10 Abs. 1 Satz 2 AIB)

Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang und Dauer den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist diese Prüfungsleistung erneut nicht mindestens „E/Sufficient/Ausreichend“, so gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

§ 8

(zu § 10 Abs. 1 AIB)

Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIB.

§ 9

(zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AIB)

Prüfungsformen sind neben mündlichen Prüfungen, Klausuren und Referaten das Portfolio, das eine oder mehrere der folgenden Prüfungsformen umfassen kann: Referat mit Ausarbeitung, Textpräsentation, Exzerpt, Kurzklausur, Take-Home-Test, Essay, Rezension, Literaturrecherche, Lernprotokoll, Lerntagebuch, Seminarprotokoll, Seminarbericht. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

§ 10

(zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIB)

(1) In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigelegt.

(2) Der Bachelor-Studiengang Außerschulische Bildung umfasst drei Bereiche: einen Kernbereich, einen Profilbereich und einen Referenzbereich.

(3) Der Kernbereich enthält die Module der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, in dem die Grundlagen erziehungswissenschaftlicher Theorie und Forschung vermittelt werden.

(4) Der Profilbereich enthält auf Handlungsfelder und Themenfelder bezogene Module und damit den berufsqualifizierenden Teil. Die angebotenen Handlungsfelder sind „Weiterbildung“ und „Außerschulische Jugendbildung“. Die angebotenen Themenfelder sind „Interkulturalität“ und „Organisation und Beratung“. Die Forschungsmethodenausbildung erfolgt in zwei Modulen. Das Modul „Professionalisierung“ umfasst Praktika im Umfang von 16 Wochen sowie ein Begleit- und Betreuungsangebot des Faches.

(5) Die Module des Kern- und Profilbereiches sind Pflichtmodule. Wahlmöglichkeiten bestehen in der thematischen Differenzierung der zu den Modulvorlesungen angebotenen Seminare und Proseminare.

(6) Als Ergänzung dieses Angebots stehen Wahlpflichtmodule im Referenzbereich zur Verfügung. Hier können die Studierenden aus einem Angebot von anderen Fächern Schwerpunkte und Ergänzungen setzen.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Außerschulische Bildung	06.11.2006	7.35.03 Nr. 3	S. 5
---	------------	---------------	------

§ 11

(zu § 13 AllB)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 12

(zu § 20 Abs. 1 AllB)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Module aus dem 1. bis 5. Studiensemester nach Studienverlaufsplan vorzulegen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss, bei Teilzeitstudium trifft er entsprechende Regelungen.

§ 13

(zu § 23 Abs. 1 AllB)

Die Meldungen zu den modulbegleitenden Prüfungen erfolgen automatisch mit der Anmeldung zum Modul.

§ 14

(zu § 25 Abs. 2 Satz 2 AllB)

Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

§ 15

(Zu § 25 Abs. 2 Satz 3 AllB)

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten

§ 16

(zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AllB)

Die Dauer einer Klausur beträgt *mindestens* 45 Minuten.

§ 17

(Zu § 26 Abs. 1 Satz 2 AllB)

Die Thesis ist Teil eines Moduls.

§ 18

(zu § 26 Abs. 4 AllB)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auf Antrag des Prüflings auch in Englisch oder einer anderen Sprache durchgeführt werden, sofern die Bewertung durch den Prüfer/die Prüferin gesichert ist.

§ 19

(zu § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 AllB)

Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 12 Wochen. Bei gleichzeitiger Belegung weiterer Module verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit unbeschadet von §26 Abs. 5 Satz 3 AllB angemessen.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Außerschulische Bildung	06.11.2006	7.35.03 Nr. 3	S. 6
---	------------	---------------	------

§ 20

(zu § 26 Abs. 6 AIB)

Eine Rückgabe der Thesis ist einmalig bis zu 4 Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird nach spätestens sechs Wochen ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 21

(Zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 22

(zu § 31 Abs. 1 AIB)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls - abgerundet auf eine Nachkommastelle - mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP des Studienganges dividiert wird. Das Professionalisierungsmodul wird sowohl bei der Berechnung der Summe der gewichteten Modulnoten als auch bei der Bestimmung des Divisors nur mit 6 CP angerechnet.

§ 23

(zu § 32 AIB)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen, die Noten und die Gesamtnote enthält.

§ 24

(zu § 33 Satz 2 AIB)

Die eine modulbegleitende Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 6 Wochen nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 25

(zu § 34 Abs. 4 AIB)

(1) Wenn Prüfungsleistungen des Moduls nicht bestanden wurden und auch die Ausgleichsprüfung nicht bestanden worden ist, findet entweder eine mündliche oder schriftliche Wiederholungsprüfung oder eine Modulwiederholung statt. Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuss.

(2) Im Fall einer mündlichen Wiederholungsprüfung setzt der Prüfungsausschuss nach Anmeldung den Termin fest. Der Prüfungsausschussvorsitzende kann bezüglich der Fristen in Ausnahmefällen z. B. bei nachgewiesenem Teilzeitstudium angemessene Regelungen treffen.

(3) Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung gemäß § 29 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 26

(zu § 39 Abs. 1 AIB)

(1) Studierende, die das Diplom - Studium Erziehungswissenschaft bzw. das Hauptfach Erziehungswissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Justus-Liebig-Universität Gießen bereits vor In-Kraft-Treten dieser

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Außerschulische Bildung	06.11.2006	7.35.03 Nr. 3	S. 7
---	------------	---------------	------

Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie das Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen oder in den *Bachelor-Studiengang Außerschulische Bildung* wechseln.

(2) Der Wechsel muss bis zum Ende des Semesters erklärt werden, welches auf das Semester in dem diese Ordnung in Kraft tritt folgt. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen

(3) Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss das Studienbuch und sämtliche erworbenen Leistungsnachweise und Praktikabescheinigungen vorzulegen. Der Prüfungsausschuss nimmt die Anerkennung von Studienleistungen vor.

(4) Veranstaltungen des Grundstudiums im Diplomstudiengang werden nach In-Kraft-Treten dieser Speziellen Ordnung und Studienbeginn des ersten Bachelor-Jahrgangs noch ein weiteres Jahr angeboten.

(5) Die Lehrveranstaltungen für das Hauptstudium des Diplomstudienganges bzw. des Magisterstudienganges werden letztmals im Wintersemester 2009/2010 angeboten. Sämtliche Prüfungen müssen spätestens im Sommersemester 2010 angetreten werden. In Härtefällen trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

§ 27

(zu § 40 AII B)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft vom 29.06.1994 (zuletzt geändert am 29.06.1994) außer Kraft (StAnz Nr. 24/1999). Darüber hinaus entfällt das Hauptfach Erziehungswissenschaft im Studiengang Magister Artium gemäß der Prüfungsordnung für die Magisterprüfung vom 29.11.2000 (StAnz 05.03.2001, S. 997). Die Regelungen der bisherigen Ordnungen gelten für die Studierenden fort, die nicht von der Wahlmöglichkeit in § 26 Abs. 2 (zu § 39 Abs. 1 AII B) Gebrauch gemacht haben.

(2) Studierende, die im Sommersemester 2010 im Studiengang eingeschrieben sind, können wählen, ob sie das Studium nach den bisherigen Bestimmungen oder nach den Regelungen des 3. Änderungsbeschlusses abschließen wollen. Die Wahl muss bis zum 31. 12. 2010 dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verbindlich mitgeteilt werden.

Gießen, den 19.04.2006

Prof. Dr. Klaus Fritzsche

Dekan des FB 03 Sozial- und Kulturwissenschaften